

**Zulassungs- und Immatrikulationssatzung
der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd
vom 26.09.2006
in der Fassung vom 20.11.2007**

Aufgrund von § 8 Abs. 5 und § 63 Abs.2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) hat der Senat der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd am 26.09.2006 folgende Zulassungs- und Immatrikulationssatzung beschlossen.

Am 03.05.2007 hat der Senat der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd die 1. Änderungssatzung beschlossen.

Am 31.10.2007 hat der Senat der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd die 2. Änderungssatzung beschlossen.

Die am 03.05.2007 und 31.10.2007 beschlossenen Änderungen sind in diese Fassung eingearbeitet.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt - Allgemeine Voraussetzungen, Fristen und Termine, Qualifikationen

- § 1 - Allgemeine Voraussetzungen
- § 2 - Fristen und Termine
- § 3 - Qualifikation

2. Abschnitt – Zulassungsverfahren

- § 4 - Zulassungsantrag
- § 5 - Eignungsprüfung als Teil des Zulassungsverfahrens

3. Abschnitt – Künstlerische/fachliche Eignungsprüfung

- § 6 - Künstlerische/fachliche Eignungsprüfung
- § 7 - Vorauswahl
- § 8 - Praktische Prüfung (künstlerische/fachliche Klausur)
- § 9 - Mündliche Prüfung
- § 10 - Feststellung der künstlerischen/fachlichen Eignung
- § 11 - Rücktritt von der Prüfung
- § 12 - Unterbrechung der Prüfung
- § 13 - Ausschluss von der Prüfung
- § 14 - Aufnahmekommission
- § 15 - Prüfungsprotokoll und Mitteilung der Prüfungsergebnisse

4. Abschnitt - Fortdauer der Qualifikation bei Zulassungsbeschränkung und Zulassungsbescheid

- § 16 - Dauer der in der Eignungsprüfung festgestellten Qualifikation
- § 17 - Zulassungsbescheid und Ablehnung der Zulassung

5. Abschnitt – Immatrikulation

- § 18 - Begriff und Rechtswirkung
- § 19 - Immatrikulationsverfahren
- § 20 - Vollzug der Immatrikulation
- § 21 - Versagung der Immatrikulation
- § 22 - Aufhebung der Immatrikulation

6. Abschnitt – Rückmeldung

- § 23 - Rückmeldung

7. Abschnitt – Exmatrikulation

- § 24 - Allgemeines

8. Abschnitt – Gasthörer, Hochbegabte, befristet zugelassenen Studierende

- § 25 - Gasthörer
- § 26 - Hochbegabte
- § 27 - Befristet zugelassene Studierende

9. Abschnitt – Beurlaubung

§ 28 - Beurlaubung

10. Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 29 - Zulassung und Immatrikulation bei Wechsel der Hochschule oder bei Wechsel des Studienganges innerhalb der Hochschule

§ 30 - Auflegung der Satzung

§ 31 - Inkrafttreten

1. Abschnitt - Allgemeine Voraussetzungen, Fristen und Termine, Qualifikationen

§ 1 - Allgemeine Voraussetzungen

(1) Jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist zu dem von ihm gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn er die für das Studium erforderliche Qualifikation (§ 3) nachweist und keine Zulassungs- und Immatrikulationshindernisse vorliegen. Andere Personen können unter den Voraussetzungen des Satzes 1 zugelassen werden. Rechtsvorschriften, nach denen andere Personen Deutschen gleichgestellt sind, bleiben unberührt.

(2) Die Aufnahme des Hochschulstudiums ist nur nach der Immatrikulation und nur in dem Studiengang zulässig, für den der Student zugelassen ist.

(3) Der Immatrikulation geht ein Zulassungsverfahren voraus. Die Zulassung wird grundsätzlich nur für einen Studiengang oder eine in einer Prüfungsordnung vorgesehene Verbindung von Teilstudiengängen ausgesprochen.

(4) Die gleichzeitige Zulassung für den gleichen Studiengang an mehreren Hochschulen ist ausgeschlossen.

(5) Alle immatrikulierten Studierenden werden in der Studierendekartei erfasst, die vom Studierendensekretariat geführt wird.

(6) An der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd kann das Studium in folgenden Bachelor- und Masterstudiengängen im ersten oder höheren Fachsemester aufgenommen werden:

- Interaktionsgestaltung BA
- Kommunikationsgestaltung BA
- Produktgestaltung BA
- Communication Planning and Design MA
- **Product Planning and Design MA**

(7) Diese Satzung regelt die Immatrikulation an der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd für sämtliche an der Hochschule angebotenen Studiengänge und die Zulassung zu den in Abs. 6 genannten Bachelorstudiengängen. Die Zulassung zu dem von der Hochschule angebotenen Masterstudiengang ist in einer gesonderten Zulassungssatzung geregelt.

§ 2 - Fristen und Termine

(1) Das Zulassungsverfahren zum Bachelor-Studium für die Studiengänge Kommunikationsgestaltung und Produktgestaltung an der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd findet zweimal im Jahr zum jeweiligen Sommer- oder Wintersemester statt.

Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist einzureichen:

- für das Sommersemester bis zum 15. November (Ausschlussfrist),
- für das Wintersemester bis zum 15. Mai (Ausschlussfrist).

Das Zulassungsverfahren zum Bachelor-Studium für den Studiengang Interaktionsgestaltung an der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd findet jährlich zum Wintersemester statt.

Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist bis zum 15. Mai (Ausschlussfrist) einzureichen.

(2) Das Zulassungsverfahren zum Master-Studium in den konsekutiven Studiengängen Communication Planning and Design sowie Product Planning and Design findet einmal jährlich zum Sommersemester statt; Näheres wird in den jeweiligen Zulassungssatzungen gesondert geregelt.

(3) Die Immatrikulation ist innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist schriftlich zu beantragen.

(4) Die Rückmeldefristen für das jeweilige Semester werden hochschulöffentlich bekannt gegeben.

(5) Wer die in dieser Satzung vorgesehenen Antragsfristen aus Gründen versäumt, die er nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag eine Nachfrist erhalten, sofern es sich nicht um Ausschlussfristen handelt. Die Gründe sind nachzuweisen. Wird eine Nachfrist in Anspruch genommen, so wird eine Verwaltungsgebühr nach dem Landesgebührengesetz erhoben.

(6) Für die Wahrung einer Frist ist bei Anträgen der Tag des Eingangs bei der Hochschule, im Übrigen der Tag der Vornahme der entsprechenden Handlung maßgebend.

(7) Der Beginn der Vorauswahl ist von der Aufnahmekommission für den jeweiligen Zulassungstermin in der Regel zwei Wochen nach Abgabe der Bewerbungsunterlagen festzulegen.

(8) Die Entscheidung nach dieser Satzung trifft der Vorsitzende der Aufnahmekommission, soweit nicht die Aufnahmekommission zuständig ist.

§ 3 - Qualifikation

(1) Die Zulassung zu einem Studiengang setzt den Nachweis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder einer gleichwertigen Vorbildung und den Nachweis der künstlerischen/fachlichen Eignung für den gewählten Studiengang voraus.

(2) Den Nachweis einer gemäß § 58 Abs.7 LHG besonderen künstlerischen Begabung und einer für den Studiengang hinreichenden Allgemeinbildung ist nach Maßgabe der Richtlinien des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zur Feststellung der besonderen künstlerischen Begabung und hinreichenden Allgemeinbildung in Studiengängen an Fachhochschulen vom 21.11.1997 zu erbringen.

(3) Studienbewerber mit einer Vorbildung, die nur zu einem bestimmten Studiengang berechtigt (fachgebundene Hochschulreife), können nur für diesen Studiengang zugelassen werden.

2. Abschnitt – Zulassungsverfahren

§ 4 - Zulassungsantrag

(1) Die Voraussetzung für die Immatrikulation als ordentlicher Student ist die Zulassung zum Studium.

(2) Deutsche Studienbewerber und ausländische Studienbewerber mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung richten ihren Antrag auf Zulassung zum Studium auf den amtlichen Vordrucken der Hochschule an das Studierendensekretariat der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd.

Dem Antrag auf Zulassung zu einem Studiengang sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Eine amtlich beglaubigte Abschrift oder amtlich beglaubigte Fotokopie des Reifezeugnisses oder der sonstigen Hochschulzugangsberechtigung. Bei einer im Ausland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung oder einer Hochschulzugangsberechtigung aus anderen Bundesländern, die in Baden-Württemberg keinen unmittelbaren Zugang zum Studium ermöglichen, ist die Bescheinigung über die Anerkennung und Bewertung dieser Hochschulzugangsberechtigung mit Angabe der Durchschnittsnote und des Datums des Erwerbs durch das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Schule und Bildung beizufügen. Für Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung gelten die Bestimmungen der Berufstätigenhochschulzugangsverordnung (BerufszHO) vom 20.4.2006.
Studienbewerber, die zum Zeitpunkt ihrer Bewerbung noch nicht im Besitz ihrer Hochschulzugangsberechtigung sind, müssen eine entsprechende Bescheinigung ihrer Schule (z. B. Halbjahreszeugnis) vorlegen. Eine Zulassung gilt in diesem Fall vorbehaltlich der späteren Vorlage der Hochschulzugangsberechtigung.

2. Eine Mappe mit eigenen künstlerischen/gestalterischen Arbeitsproben, folgenden Inhalts:
 - a) Die Bearbeitung der von der Hochschule gestellten Aufgabe, welche vier Wochen vor Bewerbungsschluss auf der Internetseite der Hochschule veröffentlicht wird bzw. telefonisch im Studierendensekretariat angefordert werden kann;
 - b) 12 bis 15 selbstgefertigte, mit lesbarem Namen und Entstehungsdatum versehene originale Arbeitsproben. Flächige Arbeiten sind nicht gerollt in einer mit lesbarem Namen und Anschrift des Studienbewerbers versehenen Mappe mit Inhaltsverzeichnis einzureichen. Digitale Arbeiten sind auf CD/DVD einzureichen und als Bildschirmfoto mit eindeutiger Bezeichnung ausgedruckt, abzugeben.
 - c) Ein Motivationsschreiben auf Hochschulvordruck.
 - d) Eine Versicherung, dass die vorgelegten Arbeitsproben und das Motivations-schreiben vom Bewerber selbstständig gefertigt wurden.
3. Eine Erklärung, dass der Studienbewerber an einem Verfahren zur Feststellung der künstlerisch/fachlichen Eignung für den gewählten Studiengang (Eignungsprüfung) teilnimmt.
4. Eine Erklärung darüber, ob an der Hochschule bereits eine Eignungsprüfung versucht oder abgelegt wurde.
5. Ein tabellarischer Lebenslauf mit den wesentlichen Angaben über die bisherige Ausbildung und Tätigkeit (und evtl. künstlerische/fachliche Betätigung).
6. Zwei mit Namen des Studienbewerbers versehene Passfotos.
7. Eine Erklärung darüber, ob ein Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis besteht oder der Studienbewerber sonst beruflich tätig ist, sowie einen Nachweis darüber, dass er zeitlich die Möglichkeit hat, sich dem Studium uneingeschränkt zu widmen, insbesondere die erforderlichen Lehrveranstaltungen zu besuchen (§ 60 Abs 2. Nr. 4 LHG).
8. Eine Erklärung darüber, ob und für welchen Studiengang eine Immatrikulation an einer anderen Hochschule vorliegt (§ 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG).
9. Eine Erklärung und einen Nachweis darüber, ob für den beantragten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt eine frühere Zulassung erloschen ist, weil eine Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht (§ 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG i. V. m. § 34 Abs. 2 und 3).
10. Von Studienbewerbern, die bereits an einer anderen Hochschule studiert haben, Nachweise über die dort abgeleisteten Studienzeiten sowie Nachweise über bereits erbrachte Prüfungsleistungen.

11. Für eine Zulassung zu einem Zweitstudium eine amtlich beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses sowie der –Urkunde des Erststudiums.
12. Eine Bescheinigung über abgeschlossenen Wehr-, Zivil-, Entwicklungsdienst, soziales Jahr oder freiwilliges ökologisches Jahr.
13. Ggf. Nachweise über fachbezogene praktische Tätigkeiten.
14. Zwei mit der verbindlichen Anschrift des Studienbewerbers versehene ausreichend frankierte DIN A4 Briefumschläge.
15. Eine Erklärung, dass der Studienbewerber davon Kenntnis genommen hat, dass ein Rücktritt von der Prüfung nach Beginn der Vorauswahl nur noch unter den in § 12 genannten Bedingungen möglich ist.
16. Ein Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse für den jeweiligen Studiengang (§ 60 Abs. 3 Nr. 1 LHG).

(3) Ausländische und staatenlose Studienbewerber mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung richten ihren Antrag auf Zulassung zum Studium auf den amtlichen Vordrucken der Hochschule an das Studierendensekretariat der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd.

Dem Antrag auf Zulassung zu einem Studiengang sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Die Bestätigung ihrer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung und der Durchschnittsnote durch das
 Ausländer-Studienkolleg (ASK)
 für die Fachhochschulen in Baden-Württemberg
 Brauneggerstr. 55, 78462 Konstanz
2. Die amtlich beglaubigte Fotokopie der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung. Ist diese nicht in der deutschen Sprache abgefasst, so bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache
3. Ein Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse für den jeweiligen Studiengang (§ 60 Abs. 3 Nr. 1 LHG)
4. Bei chinesischen Studienbewerbern das Original-Zertifikat über die Echtheit ihrer Dokumente bzw. die Original-Bescheinigung der akademischen Prüfstelle des Kulturreferats der Deutschen Botschaft (APS) in Peking
5. Die in Abs. 2 Nr. 2 – 16 geforderten Nachweise.

(4) Wird aufgrund einer nicht länger als zwei Jahre zurückliegenden Qualifikation in einer Eignungsprüfung an der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd die Zulassung oder die Immatrikulation beantragt, so hat der Studienbewerber die Erklärung beizufügen, dass dem Zulassungsverfahren die schon erreichte und gültige Qualifikation zu Grunde zu legen sei. Die Pflicht zur Vorlage von Arbeitsproben entfällt.

(5) Der nicht zum Studium zugelassene Studienbewerber hat die eingereichten Arbeitsproben nach Abschluss des Zulassungsverfahrens bei der Hochschule abzuholen. Eine Rücksendung durch die Hochschule kann nur ohne Haftung und auf Kosten des Bewerbers erfolgen (unfrei, ohne Einschreiben und Versicherung). Zur Rücksendung in das Ausland ist ausreichendes Rückporto beizufügen. Eine Aufbewahrungspflicht der Hochschule für die Arbeitsproben besteht nur für die Dauer von drei Monaten.

§ 5 - Eignungsprüfung als Teil des Zulassungsverfahrens

Als Teil des Zulassungsverfahrens wird für Bewerber nach § 3 ein Verfahren zur Feststellung der künstlerischen/fachlichen Eignung an der Hochschule (Eignungsprüfung) durchgeführt.

3. Abschnitt - Eignungsprüfung

§ 6 - Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung findet für die Studiengänge Kommunikationsgestaltung und Produktgestaltung zweimal jährlich im Juni und im Dezember statt. Für den Studiengang Interaktionsgestaltung findet die Eignungsprüfung jährlich im Juni statt.

(2) In der Eignungsprüfung sollen die Studienbewerber nachweisen, dass sie eine künstlerische/fachliche Eignung besitzen, die das Erreichen des Studienziels erwarten lässt.

(3) Das Verfahren der Eignungsprüfung gliedert sich in

1. eine Vorauswahl,
2. eine praktische Prüfung (künstlerische/fachliche Klausur),
3. eine mündliche Prüfung (Fach- und Aufnahmegespräch).

(4) Sämtliche Prüfungsteile sind nicht öffentlich.

(5) Ein Anspruch auf Teilnahme an der Eignungsprüfung besteht nicht, wenn der Antrag auf Zulassung zu einem Studiengang nach § 4 dieser Satzung nicht ordnungsgemäß, rechtzeitig und vollständig gestellt ist oder wenn der Antrag auf Zulassung zu einem Studiengang oder der Antrag auf Immatrikulation unabhängig von der Qualifikation des Bewerbers aus den Gründen der §§ 58 und 59 LHG abgelehnt wird.

(6) Wird die Eignungsprüfung wiederholt, sind allein die Ergebnisse der letzten Prüfung maßgeblich. Die Eignungsprüfung kann insgesamt dreimal an der Hochschule für Gestaltung abgelegt werden.

§ 7 - Vorauswahl

(1) In der Vorauswahl wird über die Zulassung zur praktischen und mündlichen Prüfung entschieden.

(2) Die Vorauswahl wird aufgrund der von dem Studienbewerber in einer ordnungsgemäßen Bewerbung vorgelegten Arbeitsproben und des Motivationsschreibens getroffen.

(3) Die Studienbewerber werden zur praktischen und mündlichen Prüfung zugelassen, wenn ihre Arbeitsproben und das Motivationsschreiben sie nicht als eindeutig ungeeignet erscheinen lassen (vgl. § 10 Abs. 4).

§ 8 - Praktische Prüfung (künstlerisch/fachliche Klausur)

(1) Die praktische Prüfung besteht aus mehreren in einer insgesamt fünfstündigen Klausur zu fertigenden gestalterischen, darstellenden, technisch-konstruktiven Prüfungsarbeiten unter Berücksichtigung des gewählten Studienganges. Die Aufnahmekommission kann den Bearbeitungszeitraum bis auf zwei Tage ausdehnen. Die Aufgaben werden von der Aufnahmekommission gestellt.

(2) Der Termin für die praktische Prüfung wird den Studienbewerbern mindestens 10 Tage vorher (Absendung) mitgeteilt.

(3) Bei der Anfertigung der Prüfungsarbeit dürfen nur die zugelassenen Hilfsmittel verwendet werden. Bei der Durchführung der Klausurarbeiten ist vom Aufsichtsführenden eine Niederschrift zu fertigen, in die Beginn und Ende der Prüfung und alle wesentlichen Vorgänge während der Prüfung aufzunehmen sind.

§ 9 - Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird in einem Prüfungsgespräch über künstlerisch/fachliche Fragen durchgeführt, das in der Regel 10 Minuten für jeden Studienbewerber dauert. Die mündliche Prüfung umfasst auch Fragen zur persönlichen Eignung und Motivation.

(2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich insbesondere auf gestalterische Fragen und auf fachliche Fragen unter besonderer Berücksichtigung des betreffenden Studienganges.

§ 10 - Feststellung der künstlerisch/fachlichen Eignung

(1) In der Vorauswahl, der praktischen Prüfung und der mündlichen Prüfung sind folgende Bewertungskriterien gleichgewichtig zu Grunde zu legen:

1. künstlerische/fachliche Gestaltungsfähigkeit
2. Reflexionsvermögen und / oder verbale Darstellung gestalterischer/fachlicher Probleme und Aufgaben.

(2) In der Vorauswahl, der Bewertung der praktischen und der mündlichen Prüfung ist von jedem Prüfer jedes der Kriterien aus Abs. 1 mit einer Punktzahl zwischen 1 und 15 zu beurteilen, dabei entspricht:

- | | |
|--------------------|--|
| 0 bis 6,9 Punkte | einer künstlerischen/fachlichen Eignung, die nicht erwarten lässt, dass der Studienbewerber sein Studium mit Erfolg absolviert |
| 7,0 – 12,9 Punkte | einer künstlerischen/fachlichen Eignung, die erwarten lässt, dass der Studienbewerber sein Studium mit Erfolg absolviert |
| 13,0 – 15,0 Punkte | einer besonders künstlerischen/fachlichen Eignung, |

(3) Der Grad der künstlerischen/fachlichen Eignung bestimmt sich aus dem arithmetischen Mittel der in der Vorauswahl, der praktischen und in der mündlichen Prüfung erreichten Punktzahl unter Beachtung der Wertigkeit nach Abs. 1. Der Bewertungsdurchschnitt wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht aufgerundet.

(4) Die Eignungsprüfung hat bestanden, wer mindestens die Punktzahl 7,0 erreicht. Zur praktischen und zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer in der Vorauswahl mindestens die Punktzahl 7,0 erreicht.

(5) Das Bestehen der künstlerischen/fachlichen Eignungsprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studium.

§ 11 - Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt ein Studienbewerber nach dem Beginn der Vorauswahl ohne Genehmigung des Vorsitzenden der Aufnahmekommission von der Prüfung zurück, gilt diese als nicht bestanden.

(2) Wird der Rücktritt genehmigt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn der Studienbewerber durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist. Der Vorsitzende der Aufnahmekommission kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

§ 12 - Unterbrechung der Prüfung

(1) Kann ein Studienbewerber aus Gründen, die von ihm nicht zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, ist der Vorsitzende der Aufnahmekommission unverzüglich schriftlich unter Vorlage geeigneter Beweismittel zu benachrichtigen. Ist die Verhinderung durch Krankheit verursacht, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Der Vorsitzende der Aufnahmekommission kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

(2) Der Vorsitzende der Aufnahmekommission entscheidet, wann der Studienbewerber den noch nicht abgelegten Teil der Prüfung nachzuholen hat. Dies kann auch in einer außerordentlichen Prüfung geschehen. Kommt der Vorsitzende der Aufnahmekommission zu dem Ergebnis, dass der Studienbewerber die Unterbrechung der Prüfung zu vertreten hat, gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.

§ 13 - Ausschluss von der Prüfung

(1) Der Studienbewerber ist von der Prüfung auszuschließen, wenn

1. die für die Arbeitsproben und das Motivationsschreiben abgegebene Versicherung nicht der Wahrheit entspricht (§ 4 Abs. 2 Nr. 2c) oder
2. er es unternimmt, das Ergebnis anderer Prüfungsteile durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen; als Versuch einer Täuschung gilt auch das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel.

(2) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Vorsitzende der Aufnahmekommission. Erfolgt der Ausschluss, gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.

(3) Stellt sich nachträglich heraus, dass ein Ausschließungsgrund vorlag, kann der Vorsitzende der Aufnahmekommission die ergangene Prüfungsentscheidung widerrufen und die Prüfung als nicht bestanden erklären.

§ 14 - Aufnahmekommission

(1) Die Vorbereitung und Durchführung der Eignungsprüfung obliegt der Aufnahmekommission.

(2) Die Aufnahmekommission besteht aus sechs Vertretern der hauptberuflichen Professoren und deren Stellvertretern. In der Aufnahmekommission sind die Bachelorstudiengänge Interaktionsgestaltung, Kommunikationsgestaltung und Produktgestaltung jeweils mit zwei hauptamtlichen Professoren und deren Stellvertretern vertreten. Die Mitglieder der Aufnahmekommission und ihre Stellvertreter werden vom Senat bestellt.

(3) Die Aufnahmekommission wählt aus ihrer Mitte jeweils einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Der Vorsitzende leitet die Geschäfte und Verhandlungen der Kommission.

(4) Die Aufnahmekommission entscheidet in allen Fällen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 15 - Prüfungsprotokoll und Mitteilung der Prüfungsergebnisse

(1) Über die Prüfung und ihre einzelnen Abschnitte ist durch die Aufnahmekommission eine Niederschrift zu fertigen, in die aufzunehmen ist:

1. Tag und Ort der Prüfung,
2. die Namen der beteiligten Mitglieder der Aufnahmekommission,
3. der Name des Prüfungsteilnehmers,
4. die Dauer der Prüfung und die Themen,
5. das Prüfungsergebnis,
6. besondere Vorkommnisse.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(2) Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsteile sowie die Gesamtbewertung der Eignungsprüfung sind dem Studienbewerber schriftlich mitzuteilen.

4. Abschnitt - Fortdauer der Qualifikation bei Zulassungsbeschränkung und Zulassungsbescheid

§ 16 - Dauer der in der Eignungsprüfung festgestellten Qualifikation

Ist ein Studienbewerber nicht an dem Zulassungs- oder Immatrikulationstermin, zu dem er die Eignungsprüfung an der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd bestanden hat, zum Studium zugelassen oder an der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd immatrikuliert worden und hat er nicht inzwischen an einer neuen Eignungsprüfung im selben Studienfach an der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd teilgenommen, so behält die erreichte Qualifikation für die Dauer von zwei Jahren in erneuten Bewerbungen im Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren an der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd ihre Gültigkeit. Sie kann für die Dauer von weiteren zwei Jahren Bewerbungen im Zulassungsverfahren für den betreffenden Studiengang an der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd und für die Immatrikulation zu Grunde gelegt werden.

§ 17 - Zulassungsbescheid und Ablehnung der Zulassung

(1) Die Zulassung gilt nur für das im Zulassungsbescheid bezeichnete Semester.

(2) Der Zulassungsantrag wird abgelehnt

1. wenn die Qualifikationsnachweise des § 3 nicht vorliegen, die innerhalb der letzten zwei Jahre an der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd erbracht sein müssen, oder wenn der Studienbewerber nach § 6 Abs. 6 dieser Satzung die fachliche /künstlerische Eignungsprüfung endgültig nicht bestanden hat oder wenn ihre Gültigkeit nach den Richtlinien des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zur Feststellung der besonderen künstlerischen Begabung und hinreichenden Allgemeinbildung in Studiengängen an Fachhochschulen vom 21.11.1997 (W., F. u. K. 1997, S. 366) erloschen ist.

2. wenn die Voraussetzungen vorliegen, aufgrund deren gemäß § 60 LHG die Zulassung versagt werden muss.

Die Zulassung zu einem Studiengang kann abgelehnt werden, wenn der Studienbewerber

1. keine ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache nachweist.

2. die für den Antrag vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht eingehalten oder die für die Statistik nach dem Hochschulstatistikgesetz erforderlichen Angaben nicht gemacht hat.

(3) Bescheide, die eine Zulassung ablehnen, werden mit Rechtsbehelfsbelehrungen den Studienbewerbern schriftlich mitgeteilt.

(4) Mit dem Zulassungsbescheid und im Bescheid über die Ablehnung einer Zulassung ist auch das Ergebnis der Eignungsprüfung in einem Zeugnis mitzuteilen.

(5) Die Zulassung zum Studium ist aufzuheben, wenn sie durch arglistige Täuschung, Drohung oder durch Bestechung herbeigeführt wurde. Die Zulassung ist ferner aufzuheben, wenn

1. sie in Unkenntnis des Vorliegens eines Zulassungshindernisses nach § 60 LHG erfolgt ist,
2. die Zuweisung eines Studienplatzes aufgehoben worden ist.

(6) Zulassungsbescheide verlieren ihre Gültigkeit, wenn die Studienbewerber sich nicht innerhalb der Immatrikulationsfrist des Semesters, für das die Zulassung erteilt wurde, bei der Hochschule für Gestaltung immatrikuliert haben.

5. Abschnitt - Immatrikulation

§ 18 - Begriff und Rechtswirkung

Die Einschreibung als Student (Immatrikulation) begründet die Mitgliedschaft in der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd.

§ 19 - Immatrikulationsverfahren

(1) Zugelassene Studienbewerber müssen den Antrag auf Einschreibung innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist (Ausschlussfrist) auf den von der Hochschule vorgegebenen Vordruck bei der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd stellen; der Antrag kann der Hochschule übersandt oder im Studierendensekretariat der Hochschule während der Öffnungszeiten persönlich abgegeben werden.

(2) Dem Antrag auf Einschreibung sind, soweit sie der Hochschule nicht bereits vorliegen, folgende Unterlagen beizufügen:

1. der Zulassungsbescheid;
2. der ausgefüllte Antrag auf Immatrikulation;
3. von Studienbewerbern, die vorher an anderen Hochschulen studiert haben, Nachweise über bereits abgelegte Hochschulprüfungen sowie über Studienzeiten und Studieninhalte der bereits besuchten Hochschulen mit dem letzten Abgangsvermerk (Exmatrikulationsbescheinigung);
4. ein polizeiliches Führungszeugnis neueren Datums,
5. bei Minderjährigen die Einwilligung der Eltern oder der gesetzlichen Vertreter zum Studium;

6. bei ausländischen oder staatenlosen Studienbewerbern der Nachweis eines Aufenthaltstitels, der zur Aufnahme des Studiums berechtigt oder dieses nicht ausschließt, oder eine Aufenthaltserlaubnis-EU (§60 Abs. 5 Nr. 4 LHG);
 7. eine von der zuständigen Krankenkasse ausgestellte Versicherungsbescheinigung (§2 der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung) oder Befreiungsbescheinigung;
 8. eine Erklärung, dass eine Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst nicht vorliegt (§ 60 Abs. 5 Nr. 3 LHG),
 9. die im Zulassungsbescheid aufgeführten fehlenden Unterlagen,
 10. der Nachweis über die Bezahlung fälliger Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind (§ 60 Abs. 5 Nr. 2 LHG); der Nachweis ist mit Eingang der Zahlung auf dem Konto der Hochschule erbracht.
- (3) Ein Studienbewerber kann unter dem Vorbehalt immatrikuliert werden, dass er innerhalb einer bestimmten Frist fehlende Unterlagen nachreicht.

§ 20 - Vollzug der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation wird durch die Aufnahme des Studienbewerbers in die Studierendenregister vollzogen. Die Immatrikulation wird mit Beginn des Monats wirksam, in welchem die Immatrikulation durchgeführt wurde, frühestens am 1. Tag des Verwaltungssemesters, für welches die Zulassung ausgesprochen wurde.
- (2) Der Student erhält als Bestätigung der Immatrikulation einen Studierendenausweis mit Lichtbild und die Immatrikulationsbescheinigung für das laufende Semester. Die Immatrikulation für ein befristetes Zeitstudium wird durch einen besonderen Vermerk im Studierendenausweis kenntlich gemacht.
- (3) Der Verlust des Studierendenausweises sowie alle Änderungen der personenbezogenen Daten, insbesondere des Namens, des Semesters, der Heimatanschrift und der Studienanschrift sind dem Studierendensekretariat unverzüglich mitzuteilen.

§ 21 - Versagung der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist zu versagen:
 1. wenn kein gültiger Zulassungsbescheid für das betreffende Semester vorliegt;
 2. wenn einer der Fälle des § 60 Abs. 2 und 5 LHG vorliegt;
 3. wenn die Nachfrist nach § 2 Abs. 2 abgelaufen ist oder
 4. wenn bei Minderjährigen die Einwilligung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters zum Studium nicht vorliegt.
- (2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn einer der Fälle des § 60 Abs. 3 und 6 LHG vorliegt.

§ 22 - Aufhebung der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist aufzuheben, wenn sie durch arglistige Täuschung, Drohung oder durch Bestechung herbeigeführt wurde. Die Immatrikulation ist ferner aufzuheben, wenn

1. sie in Unkenntnis des Vorliegens eines Immatrikulationshindernisses nach § 60 Abs. 2 und 5 LHG erfolgt ist,
2. die Zulassung aufgehoben wurde, es sei denn, dass der Student noch für einen anderen Studiengang zugelassen ist,
3. der Student im Falle des § 19 Abs. 3 den Nachweis nicht fristgerecht führt.

(2) Die Immatrikulation kann aufgehoben werden, wenn sie in Unkenntnis eines Versagungsgrundes nach § 60 Abs. 3 und 6 LHG erfolgt ist.

6. Abschnitt - Rückmeldung

§ 23 - Rückmeldung

(1) Will ein an der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd immatrikulierter Studierender sein Studium im folgenden Semester an der Hochschule fortsetzen (Rückmeldung), so ist dies durch die fristgerechte Bezahlung der fälligen Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, bewirkt (§ 19 Abs. 2 Nr. 10).

(2) Die Fortsetzung des Studiums im folgenden Semester muss bis zum Ende der ersten Vorlesungswoche des folgenden Semesters bewirkt sein. Dieser Zeitraum (Rückmeldefrist) wird im vorhergehenden Semester für das folgende Semester hochschulöffentlich bekannt gemacht.

(3) Als Bestätigung der ordnungsgemäßen Rückmeldung erhält der Studierende Immatrikulationsbescheinigungen für das kommende Semester.

(4) Will ein Studierender den Studiengang wechseln oder das Studium in einem weiteren Studiengang aufnehmen, so bedarf dies einer besonderen Zulassung. Eine Rückmeldung unter Wechsel oder Erweiterung des Studiengangs ist nur möglich, wenn der Studierende die erforderliche Zulassung zu dem neuen Studiengang nachweist.

7. Abschnitt - Exmatrikulation

§ 24 - Allgemeines

- (1) Die Mitgliedschaft des Studierenden an der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd erlischt durch Exmatrikulation.
- (2) Die Exmatrikulation erfolgt auf Antrag des Studierenden oder von Amts wegen (§ 62 Abs. 1 LHG)
- (3) Die Exmatrikulation wird in der Regel zum Ende des Semesters wirksam, in dem sie ausgesprochen wird. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann sie mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden (§ 62 Abs. 4 LHG).
- (4) Mit dem Antrag auf Exmatrikulation sind der Studierendenausweis sowie die Entlastungsbescheinigungen der Hochschuleinrichtungen im Studierendensekretariat abzugeben.
- (5) Die Exmatrikulation wird durch Löschung des Namens des Studierenden im Studierendenregister vollzogen. Der Studierendenausweis wird eingezogen.
- (6) Die Erteilung von Bescheinigungen über die Exmatrikulation und die Ausgabe des Prüfungszeugnisses setzt voraus, dass der Studierende
 1. die Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, gezahlt hat (§ 62 Abs. 5 LHG)
 2. den Nachweis erbracht hat, dass er die ihm durch die Benutzungsordnungen für die Einrichtungen der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd auferlegten Pflichten erfüllt hat.

8. Abschnitt - Gasthörer, Hochbegabte, befristet zugelassenen Studierende

§ 25 - Gasthörer

- (1) Personen, die eine hinreichende Bildung und künstlerisch/fachliche Eignung nachweisen und sich in einzelnen gestalterischen und anderen an der Hochschule vertretenen Gebieten weiterbilden wollen, können im Rahmen der vorhandenen Studienplätze und Arbeitsmöglichkeiten auf schriftlichen Antrag vom Rektor zum Gasthörerstudium zugelassen werden (§ 64 Abs. 1 LHG).
- (2) Der Antrag auf Zulassung zu einem Gasthörerstudium ist für das folgende Wintersemester bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis 15. Januar beim Studierendensekretariat einzureichen.
- (3) Die Zulassung als Gasthörer wird für jeweils ein Semester erteilt.
- (4) Aufgrund der Zulassung wird dem Gasthörer auf Antrag ein Gasthörerschein ausgestellt.

(5) Die Belange der ordentlichen Studenten und der ordnungsgemäße Ablauf des Studiums dürfen durch die Zulassung von Gasthörern nicht beeinträchtigt werden.

(6) Die Gasthörerlaubnis ist mit einer Gebühr verbunden, die sich aus der jeweiligen Satzung für Gasthörer ergibt.

(7) Gasthörer werden zu Prüfungen nicht zugelassen. Als Gasthörer erbrachte Studienleistungen werden im Rahmen eines Studienganges nicht anerkannt (§ 64 Abs. 1 LHG).

(8) Gasthörer sind keine Mitglieder der Hochschule und haben keine Rechte und Pflichten in der Selbstverwaltung der Hochschule. Sie haben die Ordnungen der Hochschule zu wahren.

§ 26 - Hochbegabte

(1) Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall berechtigt werden, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie entsprechende Leistungspunkte zu erwerben und einzelne Studienmodule zu absolvieren. Ihre erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen werden bei einem späteren Studium anerkannt, wenn die fachliche Gleichwertigkeit gegeben ist (§ 64 Abs. 2 LHG).

§ 27 - Befristet zugelassene Studierende

(1) Im Rahmen der vorhandenen Studienplatzkapazität können ausländische Studierende auf Antrag während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums (§ 58 Abs. 9 LHG) zugelassen werden; sie sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar. Die Zulassung wird in der Regel auf zwei Semester befristet.

(2) Eine eingeschränkte Zulassung nach Abs. 1 berechtigt zur Teilnahme an Prüfungen, jedoch nicht zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss (§ 60 Abs. 1 LHG).

9. Abschnitt - Beurlaubung

§ 28 - Beurlaubung

(1) Auf ihren Antrag können Studierende aus wichtigen Grund von der Pflicht zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (§ 61 Abs. 1 LHG).

(2) Die Beurlaubung ist unter Angabe des Beurlaubungsgrundes auf dem dafür vorgesehenen Formblatt beim Studierendensekretariat zu beantragen. Der Beurlaubungsgrund ist durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen. Über den Antrag auf Beurlaubung entscheidet der Rektor.

(3) Studierende können beurlaubt werden wenn sie

1. an einer ausländischen Hochschule oder Sprachschule studieren wollen,
2. wegen Krankheit keine Lehrveranstaltung besuchen können und bei denen die Krankheit die Erbringung der erwarteten Studienleistungen verhindert (ärztliches Zeugnis ist vorzulegen),
3. eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit außerhalb der Hochschule aufnehmen wollen, sofern dies nicht in der vorlesungsfreien Zeit möglich ist,
4. zum Wehr- oder Zivildienst einberufen werden,
5. ihren Ehegatten oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, der hilfsbedürftig im Sinne des Sozialhilfegesetzes ist, pflegen oder versorgen,
6. wegen ihrer bevorstehenden Niederkunft und der daran anschließenden Pflege des Kindes keine Lehrveranstaltungen besuchen können,
7. eine Freiheitsstrafe verbüßen.

Eine Beurlaubung kann aus sonstigen Gründen, die der Student nicht zu vertreten hat, ausgesprochen werden.

(4) Der Antrag auf Beurlaubung für das kommende Semester ist innerhalb der Rückmeldefrist, spätestens bis zum Ende der 1. Vorlesungswoche zu stellen. Beurlaubungen für zurückliegende Semester sind grundsätzlich ausgeschlossen.

(5) Eine Beurlaubung für das erste Semester ist grundsätzlich nicht möglich.

(6) Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen (§ 61 Abs. 1 LHG). Die Zeit einer Beurlaubung bleibt bei der Berechnung der Regelstudienzeit außer Betracht.

(7) Zur Fortsetzung des Studiums bedarf es der fristgerechten Rückmeldung (§ 23).

(8) Beurlaubte Studenten nehmen an der Selbstverwaltung der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd nicht teil, ihr aktives und passives Wahlrecht ruht. Sie sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und Hochschuleinrichtungen, ausgenommen der Einrichtungen nach § 28 LHG, zu benutzen; sie sind jedoch berechtigt, während ihrer Beurlaubung Prüfungen abzulegen, die nicht Teil einer Lehrveranstaltung sind.

(9) Die Zeit einer Beurlaubung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 7 bleibt bei der Berechnung der Regelstudienzeit außer Betracht.

10. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 29 - Zulassung und Immatrikulation bei Wechsel der Hochschule oder bei Wechsel des Studienganges innerhalb der Hochschule

- (1) Die Zulassung eines Studienbewerbers zu einem Studiengang, den der Studienbewerber an einer anderen Hochschule für Gestaltung studiert hat und die Immatrikulation richten sich grundsätzlich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (2) Der Eignungsprüfung an der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd sind in diesem Fall Arbeitsproben des Studienbewerbers aus neuester Zeit zu Grunde zu legen. Die Aufnahmekommission kann bestimmen, dass eine praktische und mündliche Prüfung im Rahmen der Eignungs- oder Begabtenprüfung nicht erforderlich ist. Beim Maßstab der Beurteilung ist zu berücksichtigen, dass der Studienbewerber den Studiengang schon eine entsprechende Zeit studiert hat.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Wechsel eines Studienganges innerhalb der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd.

§ 30 - Auflegung der Satzung

Das Studierendensekretariat der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd ist verpflichtet, stets ein Exemplar dieser Satzung zur Einsicht für die Studierenden aufzulegen.

§ 31 - Inkrafttreten

Diese Satzung wird durch öffentlichen Aushang bekannt gegeben und tritt am Tage nach Ablauf der Bekanntmachungsfrist in Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den 20.11.2007

Cristina Salerno
Rektorin

Diese Satzung wird hiermit gem. § 1 der Satzung der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd über die öffentliche Bekanntmachung vom 12.05.1998 öffentlich bekanntgemacht.

Dauer des Aushangs: 12.11. – 19.11.2007

Schwäbisch Gmünd, 20.11.2007

Wolfgang Neumann
Kanzler